Anhang
Bonitätsprüfung
zu den AB-BKO

V 5.00

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
V 1.00	Genehmigt	13.09.2001	ECG	Beilage zu Bescheid v. 13.09.2001, ZI. G BKA 02/01
V 2.00	Genehmigt	20.12.2002	ECG	Beilage zu Bescheid v. 20.12.2002, ZI. G BKA 09/02
V 3.00	Genehmigt	17.2.2004	ECG	Beilage zu Bescheid v. 17.2.2004, ZI G BKA 01/04
V 4.00	Genehmigt	19.01.2010	ECG	Beilage zu Bescheid v. 19.01.2010, ZI. G BKA 06/09
V 5.00	Genehmigt	04.08.2026	E-Control	Anpassung Ratingunternehmen

Inhaltsverzeichnis

1 Durchführung der Bonitätsprüfung 4
2 Kennzahlen zur Einstufung in eine Bonitätsklasse 5
3 Laufende Bonitätsprüfung 5

1 Durchführung der Bonitätsprüfung

1. Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden BGV ist die Evaluierung der gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage des zuzulassenden Unternehmens.
   Die Durchführung dieser Prüfung erfolgt insbesondere auf Basis:
   - der in Punkt 2. genannten Kennzahlen,
   - der, allenfalls testierten, Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht der letzten beiden Geschäftsjahre (bei einem kürzer bestehenden BGV auf Basis des letzten Geschäftsjahres), und
   - soweit vorhanden, des Ratings eines der folgenden international anerkannten Rating-Unternehmen: KSV1870 Holding AG, Standard&Poor's, Moody's, Fitch oder eines vergleichbaren Rating-Unternehmens.

   Soweit diese Daten nicht zur Verfügung stehen, erfolgt automatisch eine Einstufung in die Bonitätsklasse 5. Die Beibringung von Garantien oder Patronatserklärungen von Konzerngesellschaften (in der Definition des §15 AktG bzw. § 115 GmbHG) bewirkt, dass die Bonitätsprüfung auch diese Konzerngesellschaft umfasst.

   Der BKO ist berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonitätsbeurteilung einzuholen.

2. Insbesondere folgende Faktoren werden zusätzlich bei der Einstufung in eine Bonitätsklasse berücksichtigt und können, auch nach einer erfolgten Einstufung, zu einer Neueinstufung führen:
   a) Medienberichte sowie Berichte von nationalen und internationalen Informationsagenturen (Reuters, Dow Jones, Platts etc.);
   b) Zwischengeschäftsberichte (Halbjahres- und Quartalsberichte);
   c) Schlechte Zahlungsmoral: die Bonität eines BGV kann aufgrund einer schlechten Zahlungsmoral zurückgestuft werden. Dies trifft zu, wenn ein BGV mehr als zweimal innerhalb von drei Verrechnungszeiträumen seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den regelmäßigen Clearingläufen und Nachverrechnungen nicht termingerecht nachkommt, sofern der BGV nicht nachweist, dass es sich um einen von ihm nicht zu vertretenden technischen Verzug handelte.

3. Nach durchgeführter Bonitätsprüfung erfolgt eine Einstufung in eine Bonitätsklasse zwischen 1 und 5, wobei die Klasse 1 ein Unternehmen mit höchster Bonität repräsentiert und die Klasse 5 ein Unternehmen mit geringster Bonität.

4. Alle BGV sind verpflichtet, zumindest jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, den jeweils letzten Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht für die Überprüfung der Bonität an den BKO zu übermitteln. Sollte dieser noch nicht vorliegen, sind bis zu dessen Vorliegen ersatzweise geeignete Zwischenberichte gemäß Punkt 1.2.b) zu übermitteln. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung durch den BKO nicht, wird der BGV in die Bonitätsstufe 5 eingestuft.

5. Bei neu gegründeten BGV, für die noch keine Geschäftsberichte vorliegen, erfolgt eine Einstufung in der Bonitätsstufe 5, sofern keine geeigneten Geschäftsberichte sowie keine Patronatserklärung(en) der Muttergesellschaft(en) für eine Bonitätsprüfung vorliegen.

2 Kennzahlen zur Einstufung in eine Bonitätsklasse

Folgende Kennzahlen sind für die Ermittlung der Einstufung in die Bonitätsklassen relevant:

1. Eigenmittelquote,
2. Gesamtkapitalrentabilität,
3. Cash-Flow gemäß URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) in Prozent der Betriebsleistung (vom Umsatz),
4. fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß URG.

3 Laufende Bonitätsprüfung

Der BGV hat zur laufenden Überprüfung seiner Bonität dem BKO innerhalb von 6 Monaten nach Ende seines Geschäftsjahres den entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten - und somit allenfalls testierten - Jahresabschluss sowie allenfalls den Lagebericht und den Konzernabschluss vorzulegen.